OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652665/4/FP/Bb

Datum:
Linz, 27. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des M K, geb. X, X, vom 09.01.2023, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19.12.2022, GZ: BHPEBSS-2022-709686/7-LN, betreffend Verfahrenshilfe, sowie Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 - FSG die

B E S C H L Ü S S E

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Perg zurückverwiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 19.12.2022, GZ: BHPEBSS-2022-709686/7-LN, wies die Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde), den Antrag von M H A K (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) vom 02.09.2022, mit dem dieser auf Grundlage eines Führerscheines aus den X die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B beantragt hatte, gemäß § 23 Abs 3 FSG ab.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:
"Sie stellten am 02.09.2022 einen Antrag auf Austausch eines ausländischen Nicht-EWR-Führerscheines.

Der von Ihnen vorgelegte Führerschein der Serie u. Nummer X, ausgestellt am 23.01.2011 vom Verkehrsamt X, wurde zur Prüfung auf Echtheit bzw. Gültigkeit an das Landeskriminalamt für Oberösterreich in 4021 Linz, Nietzschestraße 33 übermittelt und von dieser dem Bundeskrimimalamt, Büro 6.2.3 (Urkunden- & Handschriftenuntersuchung) in 1090 Wien, J H-Platz 1 zur weiteren Untersuchung vorgelegt.

Im Untersuchungsbericht des Bundeskrimimalamtes, Büro 6.2.3 (Urkunden- & Handschriftenuntersuchung) Wien vom 18.11.2022 wird angeführt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Beurteilung der Ausstellungsmodalitäten möglich sind.

Kurzerläuterung zum Untersuchungsergebnis:
Bei der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass der Führerschein in beschädigtem Zustand (Fehlstellen, Auflösung des Kartenverbundes) zur Untersuchung vorgelegt wurde. Die einzelnen Schichten der Karte wurden unsachgemäß zusammengelegt (Rückseite spiegelverkehrt) und in dieser Position neu laminiert. Diese Laminierung ist ebenfalls beschädigt.
Das Dokument weist die unter den Umständen erwartbaren urkundentechnischen Sicherheitsmerkmale auf. Die Höhe der Behördenzahl passt zu zeitnah ausgestellten Führerscheinen aus X. Die Zugehörigkeit der Rückseite zum ggst. Führerschein steht jedoch in Frage.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und dessen Wertung gelangt die Behörde zur Auffassung, dass der vorgelegte Führerschein nicht der Echtheit und Gültigkeit entspricht, welche Voraussetzungen für einen Austausch sind." […]
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 09.01.2023 fristgerecht Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, zwischen 2008 und 2013 überwiegend in den Emiraten als Student mit Studentenvisum gelebt und 2011 die Führerscheinprüfung abgelegt zu haben. Da sein Bruder ständig in den Emiraten lebe, habe ihm dieser den Führerschein nachgeschickt. Der Fehler bei der neuerlichen Laminierung sei im Büro, das den Führerschein laminiert habe, entstanden. Die Botschaft der VAE (in Wien) könne

vermutlich die Echtheit des Führscheines bestätigen. Dazu benötige er das Original.

I.3. Mit Schreiben vom 26.01.2023 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: 2022-709686 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann entfallen, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Eingabe vom 02.09.2022 beantragte der Bf bei der belangten Behörde unter Vorlage seines am 23.01.2011 in X in den X ausgestellten Führerscheines X, die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Der Führerschein weist das Gültigkeitsdatum 23.09.2022 auf. Der Bf ist X Staatsbürger.

Der von ihm vorgelegte Führerschein wurde in der Folge kriminaltechnisch untersucht. Laut Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamtes, II/BK/6.2.3 – Referat Urkunden und Handschriften vom 18.11.2022 ist der fragliche Formularvordruck authentisch. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes ist aber keine Beurteilung der Ausstellungsmodalitäten möglich. Der Führerschein sei daher nach österreichischem Recht (§ 14 Abs 4 FSG) als nicht gültig zu werten, da seine Einheit in Frage steht (Zugehörigkeit der Rückseite fraglich).

In der Kurzerläuterung zum Untersuchungsergebnis heißt es:
„Der Führerschein wurde in beschädigtem Zustand (Fehlstellen, Auflösung des Kartenverbundes) zur Untersuchung vorgelegt.

Die einzelnen Schichten der Karte wurden unsachgemäß zusammengelegt (Rückseite spiegelverkehrt) und in dieser Position neu laminiert. Diese Laminierung ist ebenfalls beschädigt.
Das Dokument weist die unter den Umständen erwartbaren urkundentechnischen Sicherheitsmerkmale auf. Die Höhe der Behördenzahl passt zu zeitnah ausgestellten Führerscheinen aus X. Die Zugehörigkeit der Rückseite zum ggst. Führerschein steht jedoch in Frage."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Vor diesem Hintergrund sind im behördlichen Verfahren Zweifel entstanden, ob es sich bei dem vom Bf vorgelegten Führerschein tatsächlich um ein autorisiertes Dokument handelt, welches von einer Behörde in den X ausgestellt wurde.

Mit Bescheid vom 19.12.2022 wies die Behörde den Antrag des Bf auf Austausch des ausländischen Nicht-EWR-Führerscheines vom 02.09.2022 schließlich ab.

Die belangte Behörde hat den Bf zuvor nicht zur Verbesserung aufgefordert.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die vorliegende Aktenlage, insbesondere auf den Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamtes vom 18.11.2022.

Demnach weist das vom Bf vorgelegte Führerscheindokument Mängel auf, tatsächlich kommt der Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamtes aber zu keinem eindeutigen Ergebnis. Es wurde festgestellt, dass beim Führerschein die Rückseite spiegelverkehrt angebracht und neu laminiert wurde und die Laminierung beschädigt ist, weshalb das Bundeskriminalamt Zweifel an der Zugehörigkeit der Rückseite zum Führerschein hegt. Demgegenüber wurde allerdings angemerkt, dass der Führerschein die erwartbaren urkundentechnischen Sicherheitsmerkmale aufweist und auch die Höhe der Behördenzahl zu zeitnah ausgestellten Führerscheinen aus X passt.

Letztlich konnte zur Echtheit der Unterlagen vom Bundeskriminalamt aber keine fundierte Aussage getroffen werden, da das Untersuchungsmaterial zur Beantwortung hinsichtlich des Vorliegens von Total- oder Verfälschungsmerkmalen nicht geeignet ist.

Vor dem Hintergrund dieses Untersuchungsergebnisses hält das Verwaltungsgericht die von der belangten Behörde für die abweisende Entscheidung herangezogenen Gründe als nicht ausreichend um die Feststellung zu treffen, dass der Bf nicht über eine Lenkberechtigung aus den X verfügt.

Das Bundeskriminalamt hat Unstimmigkeiten angemerkt, die die Behörde zu Recht aufmerksam werden lassen und einer näheren Betrachtung durch die belangte Behörde bedurft hätten.

Ohne weitere Überprüfung der aufgezeigten Unstimmigkeiten, konnte die belangte Behörde jedoch nicht vorgreifend davon ausgehen, dass der Bf über keine Lenkberechtigung aus den X verfüge, oder, dass es sich beim vorgelegten Führerschein um ein unautorisiert ausgestelltes Führerscheindokument handelt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 23 Abs 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

Wird gemäß § 23 Abs 3a FSG in einem Verfahren gemäß Abs 3 ein Nicht-EWR-Führerschein vorgelegt, dessen Frist bereits abgelaufen ist, so hat der Antragsteller eine praktische Fahrprüfung abzulegen, es sei denn, der Antragsteller kann nachweisen, dass die Lenkberechtigung trotz Ablauf der Frist im Führerschein nach wie vor gültig ist. Gelingt der Nachweis der Gültigkeit der Lenkberechtigung,

so ist eine praktische Fahrprüfung nur in jenen Fällen abzulegen, in denen keine Gleichwertigkeit gemäß Abs 3 Z 5 besteht.

Gemäß § 9 Abs 1 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) gilt die Lenkberechtigung folgender Nicht-EWR-Staaten gemäß § 23 Abs 3 Z 5 FSG als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich:

1. für alle Klassen: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Monaco, Montenegro, San Marino, Schweiz, Serbien; Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland,
2. für die Klasse B: Australien, Bosnien-Herzegowina, Hong Kong, Israel, Kanada, Neuseeland, Nordmazedonien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1. Jänner 1997 erteilt wurde), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Grundvoraussetzung für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung unter Zugrundelegung des § 23 Abs 3 FSG ist zunächst, dass der betreffende Antragsteller im Besitz einer ausländischen, nicht von einem EWR-Staat ausgestellten Lenkberechtigung ist (vgl. etwa VwGH 15.06.2018, Ra 2018/11/0059).

Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung ist, kann ihm nach der genannten Bestimmung die Lenkberechtigung erteilt werden. Daraus folgt, dass von der Führerscheinbehörde in der Beweiswürdigung nachvollziehbar darzulegen ist, ob aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen ist, der Antragsteller sei im Besitz der genannten ausländischen Lenkberechtigung oder ob dies nicht der Fall sei. Zu letztgenanntem Ergebnis kann insbesondere dann gelangt werden, wenn ein ausländischer Führerschein vorgelegt wird und triftige Gründe gegen die Echtheit dieses Dokumentes sprechen. Bloße Zweifel reichen jedoch nicht aus, um davon auszugehen, die in Rede stehenden Tatbestandsvoraussetzungen lägen nicht vor (vgl. VwGH 23.11.2010, 2009/11/0272; 24.05.2011, 2009/11/0030, jeweils mwN).

Wichtigstes Beweismittel für das Bestehen einer Lenkberechtigung ist regelmäßig der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Bestehen Bedenken gegen die Echtheit des vorgelegten Führerscheines, ist dem Antragsteller nach ständiger Judikatur Gelegenheit zu geben, den Besitz einer Lenkberechtigung auf andere Weise nachzuweisen (vgl. z. B. VwGH 24.07.2013, 2013/11/0089).
Enthält ein auf die Erteilung der Lenkberechtigung nach § 23 Abs 3 FSG gerichtetes Ansuchen aber nicht die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Angaben und Beilagen, so stellte dies einen Mangel im Sinne des § 13 Abs 3 AVG dar, dessen

Behebung die Behörde von Amts wegen zu veranlassen hatte (VwGH 07.09.2009, 2009/04/0153, mwN). Zu einer Versagung der Lenkberechtigung (richtig: Zurückweisung des Ansuchens gemäß § 13 Abs 3 AVG) darf die Behörde daher erst gelangen, nachdem sie den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung seines Ansuchens aufgefordert und ihn auf die Rechtsfolgen des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist aufmerksam gemacht hat (vgl. VwGH 23.11.2010, 2009/11/0272).

III.2.2. Die Begründung des angefochtenen Bescheides lässt erkennen, dass die belangte Behörde entgegen der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Auffassung vertritt, dass bereits bei gewissen Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des vom Bf vorgelegten Führerscheindokumentes die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung ausgeschlossen ist.

Dem vorliegenden Bescheid fehlt es dabei tatsächlich gänzlich an einer gesetzgemäßen Begründung, insbesondere der Beweiswürdigung (vgl. VwGH 23.11.2010, 2009/11/0272; 24.05.2011, 2009/11/0030, jeweils mwN), in der die belangte Behörde darstellt, warum sie aufgrund der vagen und vorsichtigen Anmerkungen des Bundeskriminalamtes zum Ergebnis kommt, dass der Bf in den X über keine Lenkberechtigung verfügte. Die belangte Behörde legt zudem nicht dar, zu welchem Sachverhaltsergebnis sie gelangt und verzichtet auf eine rechtliche Beurteilung.

Tatsächlich kommt der Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamtes – wie schon erwähnt - zu keinem eindeutigen Ergebnis. Die Begründung im Bescheid wird der dargestellten Judikatur schon deshalb nicht gerecht, weil sohin bloße Zweifel am Besitz einer ausländischen Lenkberechtigung im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. E 23.11.2010, 2009/11/0272; 24.05.2011, 2009/11/0030, jeweils mwN) vorlagen. Die Zweifel wären in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Verfahren, durch eine nachvollziehbare Argumentation, der ein gesetzgemäßes Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, zu untermauern gewesen. Die belangte Behörde hat jedoch zur Verifizierung einer allfälligen unautorisierten Ausstellung weder Ermittlungen geführt, noch jegliche Erwägungen dahingehend, ob bzw. weshalb aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht auf das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung geschlossen werden kann, unterlassen.

Die belangte Behörde hat den Bf trotz der dargelegten – teilweise berechtigten – Zweifel insbesondere nicht zur Beibringung geeigneter Beweismittel, etwa zu solchen betreffend eine von ihm absolvierte Ausbildung und/oder die von ihm erfolgreich abgelegte Prüfung udgl. aufgefordert, kann doch der Nachweis, dass der Antragsteller Besitzer einer Lenkberechtigung ist, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch auf jede andere Weise erbracht werden, die geeignet ist, die Überzeugung vom Besitz der Lenkberechtigung zu verschaffen.

Insoweit trifft den Antragsteller eine spezifische Mitwirkungspflicht, erst deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (z. B. VwGH 15.06.2018, Ra 2018/11/0059). Vor dem Hintergrund dieser Judikatur darf der Bf darauf hingewiesen werden, dass die seine Sphäre betreffenden Nachweise von ihm selbst zu erbringen sind. Die belangte Behörde ist nicht gehalten selbst mit der Botschaft oder anderen Behörden in den X Kontakt aufzunehmen (sie wird dort in aller Regel auch keine Auskünfte erlangen),
sondern sind die nach dem Gesetz erforderlichen Antragsunterlagen vom Bf selbst bereitzustellen.

Hat die belangte Behörde also berechtigte Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit von vorgelegten Dokumenten, hat sie den Bf iSd dargestellten Judikatur des VwGH (vgl. E 23.11.2010, 2009/11/0272) gemäß § 13 Abs 3 AVG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung der Zurückweisung seines Antrages zur Verbesserung aufzufordern.

Diese Aufforderung kann vorliegend etwa darin liegen, den Bf zur Vorlage geeigneter Beweisdokumente in Bezug auf das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung, bspw. einer Bestätigung des zuständigen Amtes, den Nachweis der Absolvierung einer Ausbildung samt Prüfungsergebnis und nachvollziehbarer beglaubigter Übersetzungen aufzufordern.

Erst wenn der Bf die geforderten Nachweise binnen der ihm erteilten angemessenen Frist nicht beibringt, kann sein Antrag iSd dargestellten Judikatur zurückgewiesen werden.

Die belangte Behörde hat diesbezüglich aber jegliche Ermittlungen unterlassen. Die von ihr ausschließlich auf Vermutungen und Verdachtsmomente gestützte und ohne nähere Begründung geäußerte Annahme, der vorgelegte Führerschein entspreche nicht der Echtheit und Gültigkeit, vermochte nicht zu überzeugen. Es handelt sich dabei nur um auf Indizien gestützte vorgreifende Annahmen.

Für eine Abweisung des Antrags des Bf bestand bislang kein Raum.

III.2.3. Es erfolgten im behördlichen Verfahren aufgrund des vorliegenden sekundären Feststellungsmangels auch im Hinblick auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung im Wege des § 23 Abs 3 FSG keine Ermittlungsschritte. Insbesondere wurden von der Behörde keine Ermittlungen zur Frage des Aufenthaltes bzw. Wohnsitzes des Bf im Ausstellungsstaat des Führerscheines (der Bf ist afghanischer Staatsangehöriger), der Verkehrszuverlässigkeit sowie zur gesundheitlichen Eignung des Bf und zur Gültigkeit seiner ausländischen Lenkberechtigung im Sinne des § 23 Abs 3a FSG

(Führerschein des Bf verlor mit Ablauf des 22.09.2022 seine Gültigkeit) durchgeführt.

III.2.4. Gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Ein solcher Fall liegt gegenständlich vor, weil die belangte Behörde den maßgeblichen Sachverhalt, indem sie sich lediglich oberflächlich mit den vom Bf vorgelegten Führerschein und dem Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung auseinandergesetzt und die Prüfung der Sache vorzeitig abgebrochen hat, im Sinne der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schon im Hinblick auf die Grundvoraussetzung für die beantragte Erteilung, nämlich das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung, lediglich ansatzweise ermittelt hat.

Wenn die belangte Behörde davon ausging, dass nicht gesichert ist, ob der Bf sein Führerscheindokument rechtmäßig erworben hat („nicht autorisiert“) und diese Ansicht auf die kriminaltechnische Untersuchung stützte, die eine fehlende Autorisierung bloß vage in Betracht zieht, jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit annahm, hätte sie zunächst weitere entsprechende Ermittlungen führen müssen (insb. durch Aufforderung des Bf zur Beibringung weiterer geeigneter Beweismittel, etc.). Diese Schritte wird die belangte Behörde im weiteren Verfahren zu setzen haben.

§ 23 Abs 3 FSG sieht außerdem noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung vor, welche von der belangten Behörde aufgrund des dargestellten sekundären Feststellungsmangels noch nicht erhoben

und geprüft wurden. Es handelt sich dabei um Ermittlungen, die das Verwaltungsgericht aufgrund der fehlenden unmittelbaren Beiordnung eines Amtsarztes und der fehlenden Möglichkeit der Organisation einer praktischen Fahrprüfung falls diese im Fall des Bf erforderlich ist, nicht durchführen kann.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des Weiteren maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung des Bf von der belangten Behörde aufgrund des Vorhandenseins spezialisierter Abteilungen bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für die Organisation und Durchführung der praktischen Fahrprüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung, die das Landesverwaltungsgericht nicht vornehmen kann, sofern diese vorliegend gemäß § 23 Abs 3a FSG vom Bf abzulegen ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Abweisung des Antrags auf Verfahrenshilfe:

IV.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

§ 8a Abs. 3 bis 10 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lauten:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. [...]

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.
(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.“

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Gemäß § 8a VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist, die Partei außerstande ist die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. (Abs. 7 leg. cit.)

Gemäß Art 6 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht,

das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Art 47 GRC lautet wie folgt:

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
(2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
(3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Ein Verfahrenshelfer ist unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe nur dann zuzuerkennen, wenn alle Voraussetzungen des § 8a Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen.

Zunächst wird bei der Verfahrenshilfe daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art 6 Abs 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25. Juni 2015, G 7/2015; VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Maschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff].

Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder

Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (z. B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe also nur dann zuzuerkennen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Vertretung erforderlich ist.

Hinsichtlich letzterer Voraussetzung wird auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, etwa eine besonders hohe Strafe bzw. Freiheitsstrafe abgestellt (z.B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

IV.2.2. Zunächst ist festzuhalten, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Verpflichtung vorherrscht, sich eines Anwalts zu bedienen, sodass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren generell die Ausnahme bildet.

Die vorliegende Aktenlage zeigt im Übrigen, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Vielmehr liegt ein besonders einfacher Sachverhalt vor, zumal nach der Aktenlage offensichtlich ist, dass die belangte Behörde mangels Durchführung eines geeigneten Ermittlungsverfahrens von vorneherein (noch) nicht berechtigt war, die vorliegende Entscheidung zu treffen.

Es handelt sich dabei um eine reine – besonderes einfache – Rechtsfrage, die keines Beweisverfahrens bedarf. Auch eine öffentliche mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich und wurde vom Bf nicht beantragt. Die Beschwerde wurde bereits erhoben, sodass die Verfahrenshilfe ohnehin nur für eine Verhandlung in Betracht käme.

Ein Rechtsanwalt bringt dem Antragsteller im vorliegenden Verfahren, das vom Gericht unter Wahrung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit und des Gesichtspunktes der Manuduktion durchzuführen ist, keine Vorteile.

Die vorliegend relevante Frage ist sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht also nicht als komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Bf auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.
Der Bf hat aufgrund der ggst. Sachentscheidung im Verfahren auch obsiegt.
Die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist insofern weder im Interesse der Rechtspflege, noch im Interesse einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung geboten.

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da dem Antragsteller der uneingeschränkte Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.05.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl